

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG
(BAM)



ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 3890/4G
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter
Aktenzeichen 1.5/64 600

1. Rechtsgrundlagen
 - 1.1 § 5 (1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVS) vom 24. Juli 1991 (BGBL. I, S. 1714).
 - 1.2 § 9 Abs. 3 Nr. 5 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) in der Neufassung vom 13. November 1990 (BGBL. I, S. 2454).
 - 1.3 § 9 Abs. 3 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) in der Neufassung vom 10. Juni 1991 (BGBL. I, Seite 1225).
2. Antragsteller

Pyrotechnische Fabrik
Oskar Lünig GmbH & Co KG
Im Beigart 1

W - 7000 Stuttgart 8
3. Beschreibung der Bauart

Kiste aus 2-welliger Wellpappe mit Innenverpackungen
(Kisten aus Wellpappe)
4. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 768/91 vom 10.06.1991 der Firma Hans Kolb Wellpappe, Postfach 1554, W - 8940 Memmingen einer Bauart-

prüfung nach dem "Anhang I, IMDG-Code deutsch"
(Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) unterzogen worden
sind.

5. Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraus-
setzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden,
zugelassen.

6. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig
gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei
den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart
festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten
Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu
kennzeichnen:

u
n 4G/Y 33/S/...../D/BAM 3890 - HKM
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2 (e),
Anhang I, IMDG-Code deutsch)

8. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und
entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für
gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den
Vorschriften der GGVSee/GGVSt/GGVE solche Verpackungen
zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der
Verpackungsgruppen II oder III verwendet werden.

8.3 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung
dürfen nicht überschritten werden:
Bruttomasse: 32,5 kg

Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den
Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 4 genannten
Prüffüllgüter entsprechen.

8.4 -

8.5 Wird die zugelassene Verpackungsbauart als zusammengesetzte
Verpackung - auch mit anderen als in diesem Zulassungsschein
beschriebenen Innenverpackungen - verwendet, muß nachweisbar

sichergestellt sein, daß die zusammengesetzte Verpackung mit den Innenverpackungen ebenso wirksam ist wie die zugelassene Verpackungsbauart.

- 8.6 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.
9. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.
10. Sonstiges
- 10.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID), und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 10.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
- 10.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 10.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

1000 Berlin 45, den 27.11.1991

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 1.5
Gefahrgutverpackungen
und Großpackmittel
Im Auftrag



Dipl.-Ing. H. W. Hübner
Oberregierungsrat



Laboratorium 1.52
Verpackungen

Im Auftrag



Dipl.-Ing.(FH) M. Stephan